

FactSheet:

Steuerliche Gemeinnützigkeit in Österreich

Überblick

Juristische Personen (insbesondere Vereine aber auch Stiftungen, Kapitalgesellschaften und Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts), die die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für die steuerliche Gemeinnützigkeit in Österreich erfüllen [§§ 34 ff österr. Bundesabgabenordnung 1961 i.d.g.F. (kurz: „BAO“) idgF], können in Österreich abgabenrechtliche Begünstigungen in Anspruch nehmen. Diese steuerlichen Sonderregelungen für gemeinnützige Rechtsträger können auch von ausländischen Rechtsträgern (zB gemeinnützigen deutschen Vereinen) in Anspruch genommen werden, soweit sie nachweislich die gesetzlich normierten formalen und inhaltlichen Voraussetzungen in Österreich erfüllen.¹ Die steuerliche Einstufung im Ausland nach dem Recht des Sitzstaates kommt dabei allenfalls Indizwirkung zu.

Steuerliche Gemeinnützigkeit in Österreich

Um etwaige Begünstigungen in Anspruch nehmen zu können, muss die juristische Person (Verein, GmbH, Stiftung, Betrieb gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts etc) gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke iSd §§ 34 ff BAO grundsätzlich ausschließlich und unmittelbar fördern. Ihre Tätigkeit darf nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Diese Grundsätze müssen in den Rechtsgrundlagen des begünstigten Rechtsträgers vollständig verankert sein und im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung auch eingehalten werden. Nachfolgend dürfen wir Ihnen einen Überblick über die Kriterien der steuerlichen Gemeinnützigkeit in Österreich geben:

Begünstigte Zwecke:

- *Gemeinnützig* sind Zwecke, die die Allgemeinheit fördern. Dazu zählen u.a. die Förderung der Kunst und Wissenschaft, Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, Schulbildung, Erziehung, und Volksbildung (§ 35 BAO).
- *Mildtätig* sind Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen. Zu den mildtätigen Zwecken rechnet u.a. die Krankenpflege und Telefonseelsorge (§ 37 BAO).
- *Kirchlich* sind Zwecke, die auf die Förderung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften ausgerichtet sind (§ 38 BAO).

Satzung und Geschäftsführung:

- Die *Rechtsgrundlagen* der juristischen Person (zB Vereinsstatuten, Gesellschaftsvertrag oder Satzung) müssen die ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck ausdrücklich vorsehen und diese Betätigung genau umschreiben. Die österr. Finanzverwaltung vertritt hier einen streng formalistischen Ansatz.
- Die *tatsächliche Geschäftsführung* des begünstigten Rechtsträgers dient der ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung der in der Rechtsgrundlage verankerten begünstigten Zwecke und entspricht dabei den Vorgaben der Rechtsgrundlage.

Wirtschaftliche Betätigungen von begünstigten Rechtsträgern

Wirtschaftliche Betätigungen von begünstigten Rechtsträgern iSd §§ 34 ff BAO können in verschiedenen Formen auftreten:

¹ Vgl Rz 9 VereinsR 2001 [Vereinsrichtlinien des österreichischen BMF: <https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/85d4cea2-cc8b-4b62-93b2-3b65b8ec9841/19960.7.-1.X.pdf> (abgefragt am 06.05.2022)].

- *Unentbehrlicher Hilfsbetrieb* (§ 45 Abs 2 BAO): Er ist unmittelbar auf die Erfüllung der definierten begünstigten Zwecke ausgerichtet, ohne ihn kann der begünstigte Zweck nicht erreicht werden. Ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb tritt zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies zur Erfüllung des Zweckes unvermeidbar ist.
- *Entbehrlicher Hilfsbetrieb* (§ 45 Abs 1 BAO): Der entbehrliche Hilfsbetrieb ist Mittel zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes. Er dient selbst, aber nicht unmittelbar dem begünstigten Zweck, wobei eine indirekte Förderung des Zweckes genügt [klar erkennbarer Zusammenhang zwischen Tätigkeit und begünstigtem Zweck(en)].
- *Begünstigungsschädlicher Hilfsbetrieb* (§ 45 Abs 3 BAO) oder *Gewerbebetrieb* (§ 44 Abs 1 BAO): Die Voraussetzungen für entbehrliche Tätigkeiten liegen nicht vor (die Tätigkeiten dienen zB nur mehr der Beschaffung finanzieller Mittel). Ohne Ausnahmegenehmigung der Finanzverwaltung verliert der Rechtsträger seine steuerliche Gemeinnützigkeit und damit sämtliche steuerliche Begünstigungen.

Besondere Begünstigung im Bereich der Umsatzsteuer

Im Bereich der Umsatzsteuer räumt die aktuelle Praxis der österr. Finanzverwaltung gemeinnützigen Rechtsträgern eine besondere Begünstigung ein: Es wird ihnen ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie im Rahmen von unentbehrlichen oder entbehrlichen Hilfsbetrieben für Zwecke der Umsatzsteuer als Unternehmer iSd § 2 österr. Umsatzsteuergesetz 1994 i.d.g.F. (kurz: „UStG“) behandelt werden wollen oder nicht (sog. USt-Liebhabeivermutung gemäß Rz 463 f VereinsR 2001). Bezogen auf die gegenständliche Veranstaltung ist somit zu beurteilen, ob und inwieweit der veranstaltende Rechtsträger die österreichischen steuerlichen Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllt und bejahendenfalls, ob er sich iSd geplanten Veranstaltung auf die besondere USt-Liebhabeivermutung berufen kann bzw. will.

Nur insoweit der veranstaltende gemeinnützige Rechtsträger aus Sicht des österr. Umsatzsteuerrechts als Nichtunternehmer agiert (keine Unternehmereigenschaft iSd § 2 UStG im Rahmen der geplanten Veranstaltung), kann das VAM der Universität Wien die Abrechnung und Inkassierung der Teilnahmegebühren/Sponsorenbeiträge/Standplatzgebühren für den begünstigten Rechtsträger iSd §§ 34 ff BAO übernehmen und die betreffenden Entgelte und Gebühren im Namen und auf Rechnung der Veranstalterin/des Veranstalters **ohne** österr. Umsatzsteuer verrechnen.

Nähere Informationen zur steuerlichen Gemeinnützigkeit finden Sie auch auf der Homepage des österr. BMF² der Vereinsrichtlinien des BMF sowie im vom BMF herausgegebenen Leitfaden.

Rechtlicher Hinweis:

Das gegenständliche FactSheet soll einen ersten Überblick zu den steuerlichen Gemeinnützigkeitsregelungen in Österreich geben und erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte abschließend zu behandeln. Es ersetzt keine Detailprüfung im Einzelfall. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und auf dieser Grundlage erfolgender steuerlicher Beurteilungen kann durch die Universität Wien nicht übernommen werden. Bei weiterführenden Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an einen österreichischen Steuerberater oder die österr. Finanzverwaltung. Die Ausführungen basieren auf der geltenden Rechtslage, einschlägigen Rechtsprechung, Lehre und Praxis der Finanzverwaltung in Österreich (Stand: Mai 2022).

² <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/spenden/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-zu-Vereinen-%E2%80%93-Gemeinn%C3%BCtzigkeit-und-Registrierkassenpflicht.html> (abgefragt am 09.05.2022). Bitte beachten Sie, dass die Universität Wien keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität dieser Informationen übernehmen kann.